

Genehmigung

**für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
aus der Schule
durch Lehrkräfte
zu dienstlichen Zwecken
auf privaten ADV-Anlagen von Lehrkräften
gemäß § 2 Absatz 2 VO-DV I/§ 2 Absatz 4 VO-DV
II**



Diese Erklärung sorgt dafür, dass Sie rechtssicher mit den Daten Ihrer Schülerin- nen und Schülern auf Ihren privaten Endgeräten arbeiten können. Sofern Sie die hier aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Daten einhalten, ist eine Haftung für Sie ausgeschlossen.

Zur Verarbeitung von dienstlichen Daten auf privaten Endgeräten der Lehrkräfte ist eine Verpflichtungserklärung durch die Lehrkraft erforderlich. Die Genehmigung wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erteilt.

Hinweise zum Ausfüllen finden Sie in der „Handreichung zur Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf privaten Endgeräten“, die die Medienberatung NRW in ihrem Internetangebot zur Verfügung stellt.

Teil A - Allgemeine Angaben

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle



Tragen Sie hier bitte Namen und Anschrift der Schule, den Namen der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie Ihren eigenen Namen ein.

Name und Anschrift der Schule	
Name der Schulleiterin/ des Schulleiters	
Name und Anschrift der Lehrkraft	

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung



Tragen Sie unter „Einsatz ab“ bitte den Zeitpunkt ein, ab dem die privaten Endgeräte für den dienstlichen Zweck verwendet werden sollen. Der Zeitpunkt muss nach der Antragstellung liegen.

Zweckbestimmung	Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schule durch Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken auf deren privaten ADV-Anlagen
Rechtsgrundlagen	DSGVO Datenschutzgesetz NRW Schulgesetz NRW (BASS 1-1) VO-DV I (BASS 10-44 Nr. 2.1) VO-DV II (BASS 10-41 Nr. 6.1) Einwilligung
Einsatz ab	

3. Art der verarbeiteten Daten und Dokumente

Nr.	Bezeichnung
3.1 Datensatz für die Verarbeitung durch die die Schüler/innen unterrichtenden Lehrkräfte gemäß Absatz I Anlage 3 zur VO-DV I	
1	Name, Geburtsname
2	Vorname
3	Geschlecht
4	Geburtsdatum
5	Konfession
6	Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
7	Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
8	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
9	Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
10	Leistungsbewertung in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler/innen unterrichtet
11	Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
12	Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
13	Erreichbarkeit der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 - 3 VO-DV I genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A Nr. I Ziffern 1.4, 2.6, 2.7, 3.3, 3.4)
3.2 Datensatz für die Verarbeitung durch Klassenlehrer/innen, Jahrgangsstufenleiter/innen, Beratungslehrer/innen sowie weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte gem. Absatz II Anlage 3 zur VO-DV I	
1	Halbjahresnoten in allen Fächern
2	alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3	Zeugnisbemerkungen
4	Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG
3.3 Daten, die von Lehrer/innen auf Basis wirksamer Einverständniserklärungen verarbeitet werden dürfen	
1	Kommunikationsdaten (elektronische Kommunikation, z.B. E-Mails)
2	Bilddaten (Fotos, Videos)
3	Dokumente, die personenbezogene Daten von Lehrkräften und weiterem an der Schule tätigen Personal enthalten, z.B. Protokolle von Konferenzen, Beschlüsse, Namenslisten

4. Kreis der Betroffenen

Betroffene Person
Schülerin/Schüler
Eltern gem. § 123 SchulG
Verpflichtete gem. § 41 SchulG
Lehrerinnen und Lehrer
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrkräfte in Ausbildung
Weiteres in der Schule tätiges Personal, z.B. Integrationshelfer/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Therapeuten/innen, Schulverwaltungsassistenten/innen (nicht abschließend)

5. Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen

zu Nr.	zugriffsberechtigte Personen
3.1	unterrichtende Lehrkräfte und Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter
3.2	Klassenlehrer/innen, Jahrgangsstufenleiter/innen, Beratungslehrer/innen sowie weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte
3.3	unterrichtende Lehrkräfte und Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter, Klassenlehrer/innen, Jahrgangsstufenleiter/innen, Beratungslehrer/innen sowie weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte

6. Herkunft der Daten

Herkunft der Daten
Schülerstammblatt, Schulverwaltungsprogramm, Direkterhebung bei Betroffenen, im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehende Daten

7. Fristen für die Löschung der Daten

Die Aufbewahrungsfrist für die in privaten ADV-Anlagen gespeicherten Daten beträgt **ein Jahr** (vgl. § 9 Abs. 2 VO-DV I und § 9 Abs. 1 VO-DV II). Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler (ggf. die Lehramtsanwärterin/der Lehramtsanwärter, die Lehrkraft in Ausbildung) von der Lehrkraft nicht mehr unterrichtet (ausgebildet) wird.

Dateien wie auch deren Backups sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von den privaten Endgeräten der Lehrkräfte zu löschen.

Vor Ablauf dieser Fristen sind Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben wurden, bei Widerruf derselben zu löschen.

Teil B - Datensicherheit



Beachten Sie bitte, dass alle in 1. bis 3. genannten Maßnahmen für eine datenschutzsichere Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Sie sicherzustellen sind.

Gem. Art. 32 in Verbindung mit Art. 5 DSGVO¹ ist die Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Folgende Maßnahmen werden im Einzelnen getroffen:

1. Vertraulichkeit

Um sicherzustellen, dass nur Befugte die personenbezogenen Daten zur Kenntnis nehmen können, setze ich folgende Maßnahmen um:

Zugriffsschutz der eingesetzten privaten Endgeräte durch ein adäquates Verfahren (z.B. ein ausreichend sicheres Passwort)
automatische Sperre der privaten Endgeräte nach maximal 15 Minuten Inaktivität
Anlegen eines eigenen Benutzerkontos für dienstliche Zwecke (sofern technisch möglich)
Verschlüsselung der gespeicherten Daten durch ein geeignetes Verfahren z.B. bei externen Datenträgern
Sofern LOGINEO NRW eingesetzt wird und erreichbar ist: Bearbeitung und Speicherung von Dokumenten, die sensible personenbezogene Daten (z.B. Wortzeugnisse) enthalten, ausschließlich über den Online-Editor von LOGINEO NRW.

2. Integrität

Damit die Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben, gewährleiste ich den Einsatz folgender Systeme:

Einsatz eines (Betriebs-)Systems, für das aktuelle Sicherheitsupdates verfügbar sind
Einsatz aktueller Virenschutz-Software
Einsatz einer Firewall

3. Verfügbarkeit

Damit die Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können, ergreife ich folgende Maßnahmen:

regelmäßige Aktualisierung der (Betriebs-)Systeme
regelmäßige Aktualisierung eingesetzter Anwendungen (z.B. Virendefinitionen)

1) Art. 32 in Verbindung mit Art. 5 DSGVO fordert über die unter Nr. 1 bis 3 genannten Punkte hinaus noch Maßnahmen zur Sicherstellung der Authentizität, Revisionsfähigkeit sowie Transparenz der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Da die lokale Verarbeitung der Daten allein durch die einzelne Lehrkraft und nur auf den ihr zur Verarbeitung genehmigten privaten Endgeräten erfolgt, sind die genannten Punkte immanent bzw. logische Folge dieser lokalen Verarbeitung selbst und nicht durch die Vorgabe technischer bzw. organisatorischer Maßnahmen zu definieren. Die Datensicherheit von in LOGINEO NRW verarbeiteten Daten wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 in Verbindung mit Art. 5 DSGVO gewährleistet. Darunter fallen eben auch die hier nicht genannten Maßnahmen zur Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz.

regelmäßige Backups der verarbeiteten Daten

4. Weitere Vorgaben

Backups der in Teil A genannten Daten in Cloudspeicherdienste sowie die Verarbeitung dieser Daten in cloudbasierten Anwendungen, zu denen zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und Anbieter kein gültiges Vertragsverhältnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag besteht, sind nicht zulässig. Darauf ist insbesondere bei Systembackups von mobilen Endgeräten zu achten und die betreffenden Daten zwingend bei solchen Backups auszuschließen.

Bei Nutzung von Schnittstellen zu schulischer IT-Infrastruktur, die einen direkten Zugriff digitaler Endgeräte auf personenbezogene Daten aus der Schule erlauben (z. B. IMAP für E-Mail, CalDAV für Kalender, CardDAV für Adressdaten oder WebDAV für Dateimanagementsysteme), ist sicherzustellen, dass andere auf dem angebundenen Endgerät installierte Anwendungen keinen Zugriff auf diese Daten haben können. (Beispiel: Zugriff von WhatsApp auf das Adressbuch). Im Zweifelsfall ist von der Nutzung der jeweiligen Schnittstelle oder der Anwendung abzusehen.

Der Zugang zur schulischen Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW oder der Abruf personenbezogener Daten der Schule über ungeschützte Netzwerke, z.B. öffentliche Hotspots, ist untersagt.

5. Für die Nutzung vorgesehene private Endgeräte



Tragen Sie hier bitte die Produktbezeichnung der genutzten Geräte und die Seriennummern aller privaten Geräte ein, die Sie für den dienstlichen Zweck nutzen wollen.

Desktop-Computer	Genaue Bezeichnung	
	Seriennummer	
Notebook/Laptop	Genaue Bezeichnung	
	Seriennummer	
Tablet	Genaue Bezeichnung	
	Seriennummer	
Smartphone	Genaue Bezeichnung	
	Seriennummer	
	Genaue Bezeichnung	
	Seriennummer	
	Genaue Bezeichnung	
	Seriennummer	

Teil C - Verpflichtungserklärung



Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung ist notwendig, damit Sie Ihre privaten Geräte für den dienstlichen Zweck nutzen können. Sie bestätigen damit, dass Sie alle Inhalte dieser Erklärung verstanden haben und die aufgeführten Maßnahmen umsetzen werden.

Ich verpflichte mich, ausschließlich die in Teil A (und ggf. E) genannten personenbezogenen Daten auf meinen privaten Endgeräten und die Daten auch nur für dienstliche Zwecke zu verarbeiten. Des Weiteren verpflichte ich mich, die in Teil B aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten.

Ich werde jegliche Änderung der obenstehenden Angaben der/den datenverarbeitenden Stelle/ n zur Kenntnis bringen. Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ich verpflichtet bin, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind¹.

Ich verpflichte mich, Datenmissbrauch oder Datenverlust der bei mir verarbeiteten Daten umgehend der Schulleitung zu melden.

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

¹) vgl. § 2 Absatz 2 Satz 5 VO-DV I

Teil D - Genehmigung der Schulleiterin/ des Schulleiters



Die Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters unter der Verpflichtungserklärung ist notwendig, damit Sie Ihre privaten Geräte ab dem unter Teil A genannten Zeitpunkt für dienstliche Zwecke nutzen dürfen. Darüber hinaus besteht nur auf diese Weise ein Haftungsschutz für die in Teil B aufgeführten Geräte.

Unter den oben genannten Voraussetzungen erteile ich die Genehmigung zur Verarbeitung der in Teil A genannten Daten zu dienstlichen Zwecken auf den unter Teil B Absatz 5 genannten privaten Endgeräten der Lehrkraft.

Ich erteile des Weiteren die Erlaubnis, die aufgeführten mobilen privaten Endgeräte für die dienstliche Nutzung innerhalb der Schule mitzuführen. Eine Aufbewahrung der Geräte über Nacht in Gebäuden der Schule ist nicht zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Teil E - Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern und Lehrkräften in Ausbildung



Falls Sie in die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtlern eingebunden sind, dürfen Sie die Daten dieser Personen nur mit Genehmigung der Leiterin oder des Leiters des ZfsL auf Ihren privaten Endgeräten verarbeiten. Teil E stellt diese Genehmigung dar, die bei einer Zuständigkeit mehrerer ZfsL in der entsprechenden Anzahl ausgefüllt werden muss.

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle



Tragen Sie hier bitte Namen und Anschrift des ZfsL, den Namen der Leiterin oder des Leiters des ZfsL sowie Ihren eigenen Namen ein.

Name und Anschrift des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)	
Name der Leiterin/des Leiters des ZfsL	
Name und Anschrift der Lehrkraft	

2. Art der verarbeiteten Daten und Dokumente

Nr. Bezeichnung	
Datensatz zum Zwecke des Erstellens von Beurteilungsbeiträgen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern sowie Lehrkräften in Ausbildung gem. Anlage 6 zur VO-DV II	
1	Name, Vorname
2	E-Mail-Adresse (sofern Einwilligung vorliegt)
3	Beurteilung der Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtler und der Lehrkräfte in Ausbildung
4	Dienstliche E-Mail-Adresse

Teil F – Genehmigung der ZfsL-Leiterin/ des ZfsL-Leiters



Die Unterschrift der Leiterin/des Leiters unter der Verpflichtungserklärung ist notwendig, damit Sie Ihre privaten Geräte ab dem unter Teil A genannten Zeitpunkt für dienstliche Zwecke nutzen dürfen.

Bei einer Zuständigkeit mehrerer ZfsL muss die Genehmigung aller zuständigen Leiterinnen oder Leiter vorliegen. Drucken Sie Teil F in diesem Fall mehrfach aus.

Unter den in Teil B genannten Voraussetzungen und mit Bezug auf die Verpflichtung zu deren Einhaltung in Teil C erteile ich die Genehmigung zur Verarbeitung der unter Teil E Absatz 2 genannten Daten zu dienstlichen Zwecken auf den angegebenen privaten Endgeräten der Lehrkraft.

Name des Zentrums für schulpraktische Lehrer- ausbildung (ZfsL)	
---	--

Ort, Datum

Unterschrift der Leiterin/des Leiters des ZfsL

Teil G - Begründetes Ergebnis der Vorabkontrolle gemäß § 10 Absatz 3 DSG NRW

(durch zuständige/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n auszufüllen)¹

- ☐ Aufgrund der vorliegenden Dokumentationen des Verfahrens steht unter datenschutzrechtlichen Aspekten einem Einsatz der genannten privaten Endgeräte durch die Lehrkraft nichts im Wege.

- ☐ Unter datenschutzrechtlichen Aspekten merke ich zum Einsatz der genannten privaten Endgeräte durch die Lehrkraft an:

Behördliche/r
Datenschutzbeauftragte/r

Vorname Name

Datum

Unterschrift

1) Die Datenschutzbeauftragten sind nicht mehr zur Vorabkontrolle konkret gesetzlich verpflichtet. Gleichwohl wird empfohlen, die Datenschutzbeauftragten weiterhin im Wege der Beratung einzubeziehen und dies vom Verantwortlichen (Schulleitung oder ZfsL-Leitung) entsprechend selbst im Vordruck zu vermerken.
Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist nicht mehr zur schriftlichen Prüfungsbestätigung verpflichtet.